

**Satzung für die Einrichtung
„Mittagsbetreuung an der Grundschule“
des Marktes Metten
vom 17. Mai 2000**

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

Der Markt Metten erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung von Schulkindern“, erhebt der Markt Metten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Betreuungsgruppe angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung ist eine monatliche Pauschalgebühr, die Höhe ergibt sich aus § 4 dieser Satzung. Sie ist für die Monate September bis Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Schuljahres ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung Grundschule an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

(2) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung über die gemeindliche Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Werk- und Spielmaterial) abgegolten.

„

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuungsgruppe (11:15 Uhr bis 13:00 Uhr) beträgt monatlich 20,00 € für jedes angemeldete Kind. Für den Monat September wird ein Gebührensatz von 10,00 € erhoben. Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuungsgruppe (13:00 Uhr bis längstens 16:30 Uhr) beträgt monatlich 40,00 €, für den Monat September 20,00 €. Für Kinder, die die Mittags- und Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, beträgt die Gebühr insgesamt monatlich 45,00 €.
- (2) Wird das Kind für mehr als zwei Schultage pro Woche in der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung angemeldet, ist der jeweils volle Gebührensatz zu zahlen. Ansonsten wird der halbe Gebührensatz nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind, das für weniger als drei Tage an der Mittagsbetreuung angemeldet ist, regelmäßig an mehr Tagen in der Woche an der Betreuung teil, so ist der Differenzbetrag entsprechend nachzuentrichten.
- (4) Die Kosten für Werkmaterialien (Papiergeld, etc.) werden gesondert erhoben.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung betragen

bei einmaliger Inanspruchnahme pro Woche	15,60 €,
bei zweimaliger Inanspruchnahme pro Woche	31,20 €,
bei dreimaliger Inanspruchnahme pro Woche	46,80 €,
bei viermaliger Inanspruchnahme pro Woche	62,40 €,
bei fünfmaliger Inanspruchnahme pro Woche	78,00 €

monatlich. Für den Monat September ermäßigt sich der jeweilige Kostenbeitrag um 50 %. Die Kosten für die Verpflegung werden nach der Anzahl der Tage ermittelt, für die das jeweilige Kind am Jahresanfang für die Verpflegung gemeldet ist. Eine Erstattung für Tage, an denen das Kind tatsächlich nicht an der Verpflegung teilgenommen hat, erfolgt nicht.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch von mehr als zwei Geschwistern in der Mittagsbetreuung ist für das dritte und jede weitere Kind keine Gebühr zu entrichten.
- (3) Eine Ermäßigung der Verpflegungskosten ist nicht möglich.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die monatlichen Gebühren (§4 Abs. 1) entstehen mit Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsbetreuung.
- (2) Wird das Betreuungsverhältnis nach § 8 Abs. 2 der Satzung für die gemeindliche Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern beendet, ist für den gerade laufenden Monat die Gebühr voll zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung ist monatlich zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 05. des laufenden Monats fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2000 in Kraft

Metten, den 17. Mai 2000

gez. Schmid
1. Bürgermeister